Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1993/06/02 30.3-1/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.1993

Rechtssatz

Ein deutlich sichtbares Zeichen zum Anhalten im Sinne des§ 97 Abs 5 StVO liegt nicht vor, wenn die von einem Straßenaufsichtsorgan erfolgte Aufforderung zum Anhalten durch Zurufen erfolgt.

Schlagworte

Anhaltung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at